

**Zeitschrift:** Tec21  
**Herausgeber:** Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein  
**Band:** 127 (2001)  
**Heft:** 14: Windenergie

## Vereinsnachrichten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Werbung erlaubt?

**Dürfen Mitglieder des SIA für sich und ihre Leistungen werben? Und wenn ja, gilt dies auch für Werbung mit Honoraren und Rabatten?**

Immer wieder stellt sich in der Praxis die Frage, ob Architekten und Ingenieure Werbung betreiben dürfen. Mit der Frage, ob Architekten – und damit auch Ingenieure – werben dürfen, hat sich das Bundesgericht bereits vor längerer Zeit auseinandergesetzt. Es hielt grundsätzlich fest, der Architekt übe einen liberalen Beruf aus und könne sich dabei auf den Schutz der in der Bundesverfassung verankerten Handels- und Gewerbefreiheit berufen. Daraus ergäbe sich das Recht zu werben – ein Recht allerdings, das durch kantonale Vorschriften eingeschränkt werden könne. Diese Vorschriften müssten auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Weiter hielt das Bundesgericht fest, dass die Kantone gegenüber Personen, die einen liberalen Beruf ausüben, restriktiver sein können als gegenüber Handel und Industrie. Vertreter der liberalen Berufe dürfen demnach nicht Werbemittel einsetzen, die einen diskreditierenden Effekt auf ihre Berufsgattung haben. Ein totales Werbeverbot hielt das Bundesgericht aber als mit der Handels- und Gewerbefreiheit nicht vereinbar.

## Was ist zulässige Werbung?

Die richterlichen Erwägungen liessen offen, was alles als Werbung gilt. Zur Frage der Zulässigkeit stellte das Bundesgericht auf die Ordnung SIA 154 über die Werbung aus dem Jahre 1973 ab, also auf die heute noch aktuelle Fassung, obschon im konkreten Fall der betroffene Architekt gar nicht SIA-Mitglied war. Die erwähnte Ordnung SIA erlaubt Werbung, verpflichtet aber dazu, auf jede Art von Werbung zu verzichten, die im Widerspruch zu den ethischen Grundsätzen steht, wie sie in den Statuten des SIA festgehalten sind: Standesunwürdige, unkollegiale, exzessive und Verbindung mit fremden Produkten stehende Werbung gilt demnach als unzulässig. Als standesunwürdig qualifiziert die Ordnung SIA 154 insbesondere jene Werbung, die irreführende Angaben enthält, oder Rabatte, Vergünstigungen und dergleichen zusichert.

## Heikle Gratwanderung

Werbung mit Preisen – und damit mit Honoraren, aber auch mit Rabatten – ist nach der schweizerischen Rechtsordnung grundsätzlich zulässig. Es sind jedoch bestimmte Rahmenbedingungen zu beachten. Dabei spielt insbesondere das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sowie die Preisbekanntgabeverordnung eine Rolle. Auch die SIA-Ordnung 154 schliesst Werbung mit Honoraren nicht explizit aus. Sie erklärt lediglich Werbung mit Rabatten als «besonders» standesunwürdig. Die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Werbung mit Preisen und Rabatten sind detailliert und kompliziert. Die Gefahr ist gross, dass bei Werbung mit Preisen und Rabatten Vorschriften verletzt werden. SIA-Mitglieder laufen dabei Gefahr, sowohl vereinsrechtlich wie auch aufgrund der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich zu werden.

*Peter Rechsteiner, Fürsprecher, Solothurn*

## Mitglieder des SIA sind im Vorteil

Wer Mitglied beim SIA ist, bezahlt Jahr für Jahr einen Beitrag, der in Form von Dienstleistungen und Informationen wieder zurückkommt. Was der SIA für seine Mitglieder leistet, das wird Woche für Woche am ehesten in der Zeitschrift tec21 sichtbar. Darüber hinaus sind weitere Produkte und Dienstleistungen greifbar, die von Fall zu Fall bezogen werden.

Die Direktion hat das entsprechende Reglement kürzlich verabschiedet. Es regelt den je nach Mitgliederkategorie (Einzel, Firmen, Partner, Assoziierte, Studierende) differenzierten Zugang zum Leistungs- und Informationsangebot des SIA. Dabei gilt:

- Die Mitglieder des SIA sind gegenüber Dritten grundsätzlich im Vorteil: Durch Exklusivangebote, vorzeitige Informationen und Vergünstigungen.
- Einzel-, Ehren- und Firmenmitglieder werden in der Regel bevorzugt behandelt.
- Der SIA bietet Vereinsleistungen ausschliesslich für Mitglieder an, die in der Regel durch den Jahresbeitrag abgedeckt sind.

Das Reglement «Leistungs- und Informationsangebot für Mitglieder» listet darüber hinaus die verschiedenen Produkte und Dienstleistungen gegliedert nach den verschiedenen Mitgliederkategorien und für Nichtmitglieder auf: Lizenzierter informatisierte Produkte aus dem Verlagswesen, Angebote für Internet und Weiterbildung, Beratung, Versicherungen sowie das Abonnement für die Zeitschriften des SIA.

# Kostenplanung

Für Baufachleute sind Kosten und Termine steuerbare Grössen. Die Beeinflussbarkeit dieser Daten wird jedoch häufig unterschätzt, und bei Abschluss der Bauarbeiten ist der Bauplaner mit unangenehmen Überraschungen konfrontiert.

## Moderne Arbeitsmittel

Mit den Mitteln heutiger Informationstechnologie können in jeder Phase des Projektablaufs Kosten als Entscheidungsfaktoren eingegeben werden. Jede Phase, ob Vorstudie, Vorprojekt, Bauprojekt, Ausführung oder Abschluss, weist ihre typische Beziehung zu den Gesamtkosten auf.

Die vom CRB eingeführte Elementmethode basiert auf diesem Grundsatz und gestattet eine frühzeitige Kostenermittlung. Duega, die Diagnosemethode des CRB, führt einen Schritt weiter. Basierend auf der Elementkostengliederung (EKG) ist es möglich, bei Erneuerungsaufgaben durchgängig zu arbeiten und sämtliche verfügbaren Informationen nach dem Top-down-Prinzip auf dem jeweilig aktuellen Projektstand zu bearbeiten. Mit Duega wird die Unterhalts- und Erneuerungsplanung verschiedener Gebäudearten systematisiert.

Ein weiteres, ebenfalls auf der EKG basierend, zur Zeit noch in der Testphase befindliches Bauplaner-Werkzeug ist Ogid. Es ist ein Hilfsmittel, um innerhalb eines Kostenrahmens ein architektonisch wie ökologisch optimiertes Gesamtobjekt zu realisieren. Es dient zur Beurteilung und Optimierung der Ressourcen, Kosten, Energie und Umwelt. Mit Ogid sollen Neu- und Umbauten günstiger, energetischer und umweltfreundlicher werden.

Das CRB bietet in Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachhochschulen entsprechende Weiterbildungskurse an. In zahlreichen Regionen der Deutschschweiz und neuerdings auch im Welschland werden die Schulungen zur Elementmethode angeboten.

## Informationen

CRB Zürich, Abteilung Marketing und Kommunikation, Tel. 01 456 45 17, oder m.novoa@crb.ch sowie www.crb.ch/NEWS. CRB-Mitglieder und Mitglieder der CRB-Trägerverbände SIA, BSA und SBV profitieren von reduzierten Kursgebühren.

## Politische Gemeinde Rümlang Neues Gemeindehaus

### Submission von Architekturleistungen im selektiven Verfahren Präqualifikation

Die Politische Gemeinde Rümlang, vertreten durch den Gemeinderat, Glattalstrasse 181, 8153 Rümlang, sucht einen geeigneten Architekten oder eine Architektin für die Projektierung und Realisierung eines neuen Gemeindehauses, eines Dorfplatzes und einer unterirdischen Parkierung.

#### Aufgabe

Nach verschiedenen Abklärungen hat der Gemeinderat beschlossen, ein neues Gemeindehaus zu realisieren. Das neue Gemeindehaus ist auf dem zentralen Kronenareal vorgesehen. Neben dem Gemeindehaus soll ein Dorfplatz und eine unterirdische Parkierung realisiert werden. Das Raumprogramm umfasst rund 900 m<sup>2</sup> Nettonutzfläche. Für die Projektierung und Realisierung des neuen Gemeindehauses, der unterirdischen Parkierung und des Dorfplatzes gilt ein Kostenziel (BKP 1 bis 9) von Fr. 7'200 000.– (inkl. Mehrwertsteuer).

#### Verfahren

Selektives Vergabeverfahren gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. b der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB) sowie § 8 Abs. 1 und § 10 der Submissionsverordnung des Kantons Zürich. Der genaue Ablauf des Verfahrens ist in den Bewerbungsunterlagen beschrieben. Die Sprache für das gesamte Verfahren ist deutsch.

#### Teilnahmeberechtigung

Bewerben für die Präqualifikation können sich Architektinnen und Architekten. Es sind auch Teambewerbungen mit einem Kostenplaner und/oder Bauleiter zulässig. Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen ihren Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz oder in einem Vertragsstaat des GATT/WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, soweit dieser Staat Gegenrecht gewährt, haben.

#### Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

Teilnahmeberechtigte Architektinnen und Architekten haben ihre Eignung für die Projektierungs- und Bauaufgabe aufgrund eines Leistungsausweises zu belegen. Aus den eingegangenen Bewerbungen werden mindestens 3 bis maximal 8 BewerberInnen für die Teilnahme an der Angebotsrunde ausgewählt. Massgebend sind folgende, in der Reihenfolge ihrer Gewichtung aufgeführten Eignungskriterien:

1. Architektonische Qualitäten von zwei projektierten und realisierten Objekten
2. Erfahrung mit der Projektierung und Realisierung von artverwandten Objekten
3. Erfahrung mit der Projektierung und/oder Realisierung von Objekten für die öffentliche Hand
4. Qualität der eingereichten Bewerbungsunterlagen

#### Beurteilungsgremium

Zur Beurteilung der eingereichten Bewerbungen der Präqualifikation und der Angebotsrunde setzt der Gemeinderat folgendes Beurteilungsgremium ein:

- Werner Bosshard, Gemeindepräsident, Vorsitz
- Werner Gugolz, Sozialvorstand
- Fritz Gertsch, Bauleiter, Fachexperte
- Fritz Kurt, Arch. HTL/STV, Fachexperte

Zudem wirken mit beratender Stimme mit:

- Anton Frauenfelder, Gemeindeschreiber
- Ursula Rickli, Leiterin Einwohnerkontrolle
- Urs Meier, dipl. Arch. ETH/SIA, Raumplaner FSU, Fachexperte

#### Termine

Bezug der Bewerbungsunterlagen bis: 23. April 2001

Anmeldefrist für die Präqualifikation bis: 2. Mai 2001

Auswahl der TeilnehmerInnen bis: 25. Mai 2001

Versand der Unterlagen Angebotsrunde: 11. Juni 2001

Eingabe der Angebote bis: 31. Juli 2001

Bekanntmachung Vergabeescheid: Anfang September 2001

Projektierungsbeginn: Oktober 2001

Die Termine für die Angebotsrunde und den Projektierungsbeginn sind provisorisch.

#### Bezug der Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen können, unter Beilage eines adressierten und frankierten Briefumschlages C4, schriftlich eingefordert werden bei: Planpartner AG, Kennwort «Gemeindehaus Rümlang», Hofstrasse 1, Postfach, 8030 Zürich

#### Rechtsmittel

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, 8004 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen; die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen.